

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 02. AUGUST 2023, NR. 187
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)BEAUFTRAGUNG EINES TUTOR FÜR DIE TUTORENTÄTIGKEIT
DER BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU 52“:
NATÜRLICHE PERSON, SELBSTÄNDIGE ARBEIT.
DIREKTVERGABE

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage),

aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und



aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und

hat festgestellt, dass die Bildungsmaßnahme der berufsspezialisierenden Lehre „Bankkaufmann/-frau“ für die Zielgruppe Banklehrlinge durchgeführt werden soll, entsprechend dem Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018,

hat festgestellt, dass die Tutorentätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ welches grundsätzlich die Beauftragung von externen Experten für Schulen staatlicher Art zwecks Bereicherung des Bildungsangebotes von Schulen regelt, handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Tutorentätigkeit die Frau Erlacher Claudia beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die Auswahl des Vertragspartners nach Durchführung eines Vergleichsverfahrens („procedura comparativa“) erfolgt ist und die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 6.989,40 Euro (ohne MwSt, ohne Fürsorgebeiträge und inklusiv Spesen) für 110 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023, 2024 und 2025 getätigt wird und

verfügt



1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Erlacher Claudia zu einem Gesamtbetrag von 6.989,40 Euro (ohne MwSt, ohne Fürsorgebeiträge und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Tutorentätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau 52“.

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 187 vom 02.08.2023

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Erlacher Claudia,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 52"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: 14.08.2023 bis 31.12.2025, Vergütung: 6.989,40 Euro (ohne MwSt, ohne Fürsorgebeiträge und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des DLH Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Tutorentätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.



Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur Bankkaufmann/-frau bildet Lehrlinge mit Oberschule- oder Universitätsabschluss aus, die verantwortungsvolle Aufgaben in Banken übernehmen. Ziel der Schule ist eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Banklehrlinge mit den sich ständig ändernden Anforderungen entgegenzukommen. Die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme kann erreicht werden, wenn nicht nur theoretisches Fachwissen und aktuelle gesetzliche Bestimmungen in einer geeigneten didaktisch und pädagogischen Art übermitteln werden, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weitergegeben werden. Dabei kommt dem Tutor eine wesentliche Rolle zu, da er das Bindeglied zwischen den Arbeitgeber (Banken), Banklehrlingen und der Schule darstellt. Bei der Auswahl des Tutors werden nicht nur die Preisangemessenheit und die Wirtschaftlichkeit, sondern auch weitere Aspekte berücksichtigt: die Qualität der Leistungserbringung im didaktischen Sinne, Grundprinzip der Rotation, Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme.

Es haben sich zwei Wirtschaftsteilnehmer beworben. Die Gesamtkosten für die Tätigkeit von Frau Erlacher Claudia sind niedriger. Die Auswahl von Frau Erlacher Claudia als geeignete Tutorin für diesen Bankkurs beruht auch auf verschiedene Gründe.

Die Qualität der Leistungserbringung ist durch Frau Erlacher Claudia anhand der Erfahrung gegeben. Sie ist Juristin und hat mehrjährige Berufserfahrung in Rechtsanwaltskanzleien. Sie hat Erfahrung in der Kursbegleitung (Tutoring), da sie in Vergangenheit als Tutorin von Lehrgängen (Befähigungslehrgang) und der berufsspezifischen Lehre beauftragt wurde. Den Auftrag hat sie zu vollster Zufriedenheit erbracht und bewies absolute Verlässlichkeit und großen Einsatz.

Ihre hochspezialisierten, fachlichen und persönlichen Kompetenzen (siehe Curriculum), gepaart mit ihrer Erfahrung, mit ihrem Einsatz und ihrer Verlässlichkeit sprechen für ihre Beauftragung als Tutorin.

Durch ihre Beauftragung kann die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme gewährleistet werden, da sie einerseits, wie bereits erwähnt Erfahrung als Tutorin aufweist, somit die Anforderungen und Schwerpunkt des Lehrganges seitens der verschiedenen Stakeholder kennt. Außerdem setzt sie die Anliegen und Erwartungen der Schule um, indem sie zielgerecht agiert.

Im Sinne der Rotation erachten wir es für wichtig, die Tutorentätigkeit der einzelnen Ausbildungslehrgänge, an verschiedene Wirtschaftsteilnehmer zu beauftragen. In diesem Sinne kann die Beauftragung verschiedener Tutoren didaktische Vorteile bringen, da jeder Tutor einen anderen Zugang zur Tätigkeit, zu den Referenten und Lehrlinge hat und somit Verbesserungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bereichen einbringt, die in einer Zusammenschau auch in anderen Lehrgängen umgesetzt werden können. Best Practice Beispiele werden augenscheinlich und können übertragen werden.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 39/2021 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.